Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4841

21. 06. 89

Antrag

der Fraktion der SPD

Aufstockung des Härtefonds für Nationalgeschädigte beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen liegen Anträge von Nationalgeschädigten vor, die nicht geprüft werden können, da die dem UNHCR zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft sind.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Härtefonds für Nationalgeschädigte beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wird um 2 Mio. DM aufgestockt, sofern vom UNHCR einschlägige Fälle vorgelegt werden.

Bonn, den 21. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sind für Nationalgeschädigte in Ergänzung der Härteregelung für die jüdischen und nicht-jüdischen Verfolgten in den Jahren 1981 und 1984 Mittel in Höhe von 8,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden. Diese Mittel wurden an notleidende, gesundheitlich schwer geschädigte Nationalgeschädigte, die weder nach Artikel VI BEG-SchlußG noch aus früheren Fonds Leistungen erhalten haben, weil sie erst nach dem 31. Dezember 1965 Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention geworden sind, gezahlt.

Zwischenzeitlich sind diese Mittel erschöpft, gleichwohl liegen dem UNHCR weitere Anträge von Nationalgeschädigten vor.

Die meisten Antragsteller haben inzwischen das Rentenalter erreicht, konnten aber aufgrund der verfolgungsbedingt unzureichenden Beitragsjahre zur Sozialversicherung nur eine bescheidene Rente erhalten.

Erst nach der Aufstockung des Fonds ist der UNHCR in der Lage, eine genauere Prüfung der bereits jetzt vorliegenden Anträge vorzunehmen und die Entschädigungsleistungen gemäß den bestehenden Richtlinien auszuzahlen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333